



## **PROTOKOLL 4/2014**

über die

### **SITZUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Mannsdorf an der Donau am Montag, dem  
15. Dezember 2014 im Gemeindeamt Mannsdorf an der Donau.

Beginn: 20,00 Uhr

Ende: 22,10 Uhr

#### Anwesende:

Bgm. Windisch Christoph als Vorsitzender.

Vizebgm. Hafner Günther.

#### Geschäftsführende Gemeinderäte:

Burger Elisabeth, DI Hofer Martin, Riedmüller Franz.

#### Gemeinderäte:

Buchegger Markus, Gally Mag. Gabriele, Krennwallner Gernot (ab 20,18 Uhr), Leberbauer  
Christian, Lindenbauer Andreas, Magoschitz Werner, Placho Eva.

Entschuldigt abwesend: Ing. Mayer Herbert

Schriftführerin: Ondrovics Renate

#### Tagesordnung:

- 1) Protokoll vom 29.09.2014
- 2) Prüfbericht vom 09.12.2014
- 3) Voranschlag 2015
- 4) Löschungserklärung Wiederkaufsrecht –Mag. Gally Gabriele
- 5) Katastrophenschutzverband – Hochwasser Donau Marchfeld;  
Verbandstatuten
- 6) Regionales RO-Programm Wiener Umland Nord-Ost – Stellungnahme
- 7) Auftrag zur Archivierung von erhaltungswürdigen Unterlagen
- 8) Auftragsvergabe Wurzelstockfräsungen
- 9) Ankauf Rasenmäher
- 10) Ankauf Weihnachtsbeleuchtung
- 11) Subventionsansuchen – NSG Hallenbetrieb 2013/14
- 12) SC Mannsdorf – Ansuchen um Zusatzverpachtung
- 13) Güll – Antrag auf Umwidmung und Grundstücksverkauf

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Windisch Christoph stellt den Antrag auf Aufnahme folgender Tagesordnungspunkte:

Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs.3:

„WVA Mannsdorf BA 02 – Aufschließung Gewerbegebiet – Finanzierungszuschuss; Förderungsvertrag“

Abstimmung: einstimmig.

„Mathias Equiluz – Ankauf Bauland-Betriebsgebiet Solarweg“

Abstimmung: einstimmig

„Heitzmann Andreas, Ankauf Betriebsgrundstück Solarweg“

Abstimmung: einstimmig

#### **zu 01) Protokoll vom 29.09.2014**

GGR DI Hofer Martin bringt folgende Änderung vor:

TOP 8) Bewerbung Landesausstellung – richtig: Landesausstellung 2021.

Ansonsten werden unter TOP 9) und 10) Form- bzw. Schreibfehler korrigiert.

Das Protokoll wird mit den beantragten Änderungen genehmigt und unterfertigt.

#### **zu 02) Prüfbericht vom 09.12.2014**

Obfrau Frau GR Placho Eva verliest den Prüfbericht und gibt kurze Erläuterungen

Antrag: Bgm. Windisch Christoph stellt den Antrag, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: einstimmig.

#### **zu 03) Voranschlag 2015**

Der Entwurf des Voranschlages 2015 ist in der Zeit vom 19.11. bis 03.12.2014 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Ein Exemplar des Entwurfes wurde an die Fraktionen zugestellt.

Der Vorsitzende erläutert einige Eckpunkte des Voranschlages 2015.

Der ordentliche wie außerordentliche Haushalt wurde ausgeglichen erstellt.

Gleichzeitig mit dem VA 2015 beschließt der Gemeinderat gem. § 73 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973,

- a) die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte lt. Beilage zum VA
- b) den Dienstpostenplan lt. Beilage zum VA
- c) den Schuldennachweis lt. Beilage zum VA
- d) den Mittelfristigen Finanzplan lt. Beilage zum VA

Der Entwurf des Voranschlages 2015 wird **einstimmig** beschlossen.

**zu 04) Löschungserklärung Wiederkaufsrecht – Mag. Gally Gabriele**

Der Antrag auf Löschung des Wiederkaufsrechtes an der Liegenschaft Fischergasse 11, EZ 308, KG Mannsdorf an der Donau, Eigentümer Mag. Gally Gabriele, Mag. Gally Marlies und Gally Stefan wird verlesen.

Antrag: Bgm. Windisch Christoph stellt den Antrag der Löschung des Wiederkaufsrechtes im Grundbuch zuzustimmen.

Abstimmung: einstimmig.

**zu 05) Katastrophenschutzverband – Hochwasser Donau Marchfeld;  
Verbandstatuten**

Die folgenden Verbandstatuten werden dem Gemeinderat vorgelegt:

**Satzungen des**  
**„Katastrophenschutzverband – Hochwasser Donau Marchfeld“**

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Katastrophenschutzverband – Hochwasser Donau Marchfeld“ und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß § 88 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl.Nr. 215 1959 in der Fassung des Gesetzes BGBl.I Nr.155/1999) gebildet.
- (2) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides des Landeshauptmannes von NÖ, der gemäß § 74 Abs. 2 WRG 1959 die Genehmigung der Satzungen in sich schließt, erlangte der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 87 Abs. 1 WRG 1959).

Er hat seinen Sitz in 2293 Marchegg, Fischergasse 16

§2

Umfang und Zweck des Verbandes

- (1) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf die natürlichen Überflutungsräume der Donau, March und Rußbach in den nachstehend angeführten Gemeinden :

Gemeinde	KG	Gerinne	Überflutungsfläche in ha

1. Der Zweck des Verbandes ist die Ausarbeitung von Sonderalarmplänen für Katastrophenereignisse an der Donau für den Überlastfall sowie bei Anlagenversagen.
2. Erstellung von Alarmplänen im Bezug auf Hochwasserereignisse
3. Erarbeitung von Maßnahmenplänen zur Gefahrenabwehr im Hochwasserfall
4. Schulungen und Übungen für beteiligte Organisationen und Gemeinden um die erarbeiteten Maßnahmen zu evaluieren und weiter auszubauen
5. Umsetzung von möglichen Förderprojekten zur Verbesserung im Hochwasserschutz.
6. Laufende Betreuung und Aktualisierung der bestehenden Alarmpläne
7. Unterstützung der Zusammenarbeit von DHK bzw. Viadonau , den Gemeinden und den Hilfs- und Rettungsorganisationen im Hochwasserfall

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Erfüllung der satzungsmäßigen Obliegenheiten.
- (2) Die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen.
- (3) Sofern die Zuteilung von Förderungsmitteln des Bundes und des Landes angestrebt wird, ist auf die Einhaltung der jeweiligen Richtlinien dieser Körperschaften bzw. die Voraussetzungen im Wasserbautenförderungsgesetz zu achten.
- (4) Die Vorlage eines jährlichen Berichtes an den Landeshauptmann über die Verbandstätigkeit im abgelaufenen Jahr, über den Zustand der Anlagen und das Maß der Erfüllung der Aufgaben.
- (5) Die Berichterstattung an den Landeshauptmann über die für das kommende Jahr vorgesehenen Maßnahmen.

§ 4

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden:

Groß-Enzersdorf, Mannsdorf an der Donau, Andlersdorf, Haringsee, Orth an der Donau, Eckartsau, Engelhartstetten, Lasseesee und Marchegg

§ 5

Nachträglicher Beitritt von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen auch andere Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften und Betriebe nachträglich dem Verband als Mitglieder beitreten.
- (2) Der Beitritt eines neuen Mitgliedes wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

- (3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass nachträglich auf Verlangen des Verbandes Dritte (§ 87 Abs. 6 WRG 1959) von der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt verhalten werden.

#### § 6

##### Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können Mitglieder auf ihr Verlangen aus dem Verband ausscheiden, wenn der durch das Ausscheiden entfallende Kostenbeitrag von den übrigen Mitgliedern übernommen wird, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
- (2) Beabsichtigte Ausscheidungen von Mitgliedern sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls für die Erfüllung der dem Verband nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben sorgen kann.
- (3) Der Verband ist verpflichtet, ein Mitglied auf dessen Verlangen auszuschneiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügender Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Verband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht. Das scheidende Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen, sowie durch sein Ausscheiden dem Verband erwachsende Kosten für den notwendigen Umbau von Anlagen zu ersetzen.
- (4) Dem Verband steht das Recht zu, an die Wasserrechtsbehörde den Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus dessen weiterer Teilnahme dem Verband wesentlichen Nachteile erwachsen. (§ 88g Abs. 5 WRG 1959)
- (5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

#### § 7

##### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft berechtigt,

1. an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen;
2. an den vom Verband erbrachten Leistungen und diesem dienenden Maßnahmen teilzunehmen und die vom Verband errichteten bzw. die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubedenken;
3. an den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Darlehen, Subventionen und dgl.) verhältnismäßig teilzunehmen;
4. das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;
5. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
6. Zwei Mitgliedsvertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden

#### § 8

##### Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
  1. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein;
  2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
  3. die vorgeschriebenen Beiträge zu den dem Verband erwachsenden Kosten innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beiträge innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind;
  4. der jährliche Verbandsbeitrag wird bei der Mitgliederversammlung beschlossen und nach dem Aufteilungsschlüssel (siehe § 9 Kostenaufteilung) eingehoben;
  5. den Organen des Verbandes Gefährdungen der Gewässer sowie Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen;
  6. Anordnungen von Notmaßnahmen des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959 zu befolgen;
  7. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht;
  8. rechtzeitige Bekanntgabe wesentlicher Änderungen der bestehenden oder künftigen Inanspruchnahme der verbandseigenen Anlagen;
  9. den Verband rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung von Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, zu verständigen und die Projektsunterlagen vorzulegen;
  10. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aller Mitglieder notwendig sind.

Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen.

§ 9

Kostenaufteilung und Einhebung der Beiträge

- (1) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden können, nach folgenden Kriterien zu tragen:
- anteilig der für die Erstellung der Katastrophenschutzpläne erforderliche Aufwand, bzw. die tatsächlich entstandenen Kosten im jeweiligen Gemeindegebiet.

Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich daraus wie folgt:

Andlersdorf	5 %
Eckartsau	15 %
Engelhartstetten	20 %
Groß-Enzersdorf	10 %
Haringsee	15 %
Lasseo	5 %
Mannsdorf an der Donau	10 %
Marchegg	5 %
Orth an der Donau	15 %

- (2) Die Aufteilung der Kosten ist längstens alle sechs Jahre von der Genehmigung dieser Satzung an gerechnet durch den Vorstand zu überprüfen. (Gemäß § 88e Abs. 4 WRG 1959 längstens alle 6 Jahre.) Bei festgestellter Änderung der Aufteilungsgrundlagen ist durch den Vorstand eine Schlüsselanpassung vorzuschlagen und diese nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach § 13 Abs. 5 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende, nach Abs. 1 angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.
- (4) Die Beiträge können über Beschluss des Vorstandes auch in Form von Naturalleistungen erbracht werden, wobei sie im Hinblick auf die Kostenaufteilung nach dem gemeinen Wert zu berücksichtigen sind.
- (5) Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahlung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben.

§ 10

Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Obmann,
  - d) die Schlichtungsstelle.
- (2) Die Namen der Gewählten und für den Verband Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und der Wasserbuchbehörde anzuzeigen (§ 88f Abs. 3 WRG).

§ 11

Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:
1. die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderung,
  2. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmänner,
  3. die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters,
  4. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
  5. die Bestellung der Rechnungsprüfer,
  6. die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) (und eines Stellvertreters) mit gleichzeitiger Festlegung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte und der Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten,
  7. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss sowie die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer (sowie des Geschäftsführers),
  8. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  9. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
  10. die Beschlussfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten,
  11. die Genehmigung von Studien, generellen Bauentwürfen und deren Änderungen,
  12. die Beschlussfassung über die Vergabe der Aufträge (Leistungen, Lieferungen und dgl.); die Mitgliederversammlung kann jedoch den Vorstand ganz oder teilweise zur Auftragsvergabe ermächtigen,
  13. die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Kosten sowie die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages,
  14. die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre sowie der Entlohnung der (des) Geschäftsführer(s),
  15. Beschlussfassung über die jährlichen Dienstpostenpläne,

16. die Beschlussfassung über den Ersatz der einzelnen Mitglieder anlässlich der Bildung des Verbandes etwa erwachsenden Kosten,
  17. die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen und Leistungen (z.B. technischer und/oder finanzieller Natur) sowie das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern bzw. vom Verband zu erbringenden Leistungen; die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge,
  18. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
  19. die Beschlussfassung über die Art der Durchführung der durch Verordnung der Wasserrechtsbehörde übertragenen besonderen Aufgaben gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959,
  20. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, die allfällige Bestellung eines Liquidators und weitere aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen (§ 29).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltener Beschlüsse gemäß Abs. 1 im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

#### § 12

##### Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,

##### Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder wenn ein 1/3 der Mitgliederstimmen dies mittels eingeschriebenen Briefes verlangt, und zwar innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Verlangens (der Anordnung der Wasserrechtsbehörde) beim Obmann.
- (2) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Von der Einberufung ist die Wasserrechtsbehörde zu verständigen. (Hinweis: Neben der Ladung der Wasserrechtsbehörde empfiehlt es sich, von der Einberufung auch die jeweiligen Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung wie Wasserbau, Förderung usw. zu verständigen.)
- (3) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann die Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beiziehen.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile (§ 8); soweit diese jedoch die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht (§ 88e Abs. 2 WRG 1959).
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 6 nichts anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs.6, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat dann binnen 3 Wochen zu erfolgen und den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder bzw. der durch sie vertretenen Stimmenanzahl gegeben sein wird.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen und des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (7) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens 1/3 Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält jedes vertretene Mitglied vom Vorsitzenden soviel Stimmzettel, als es Stimmen auf sich vereint.
- (8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- (9) Das Ergebnis der Wahlen der einzelnen Funktionen (§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 - 6) ist dem Landeshauptmann von NÖ als Wasserrechtsbehörde und dem Wasserbuch bekannt zu geben.

#### § 13

##### Wirkungskreis des Vorstandes

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien,
2. die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde,
3. die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten; die Einstufung ist alle 6 Jahre zu überprüfen (gemäß § 88e Abs. 4 WRG 1959 längstens alle 6 Jahre),
4. die Verfassung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
5. die Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge und deren Einhebung bzw. Eintreibung bei Fälligkeit; Festlegung der Fristen für die Erbringung von Naturalleistungen bzw. Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbeitrages in Geld,

6. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug,
7. die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
8. Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen,
9. alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie Anbotsausschreibung und Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge (im Falle, dass für einen Bau Beihilfen aus Bundes- oder Landesmitteln gewährt werden, dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen/mit Zustimmung der hiezu berufenen Landesdienststellen getroffen werden),
10. Bestellung von Planern und Bauaufsichten,
11. Einstellung von Personal,
12. Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung,
13. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlungen,
14. die in Einjahresintervallen vorzunehmende Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG 1959,
15. die Antragstellung an die Mitgliederversammlung, einen oder mehrere Geschäftsführer und deren Stellvertreter zu bestellen,
16. Überwachung der- Tätigkeit der(s) Geschäftsführer(s),
17. die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 25 und die allenfalls notwendige Veranlassung der Durchführung durch Beauftragte des Wasserverbandes,
18. die Veranlassung nicht im Voranschlag vorgesehener, dringlicher und notwendiger Ausgaben in der Höhe von maximal 10 % der Mitgliedsbeiträge einer Geschäftsperiode, wofür die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung bei deren nächsten Sitzung einzuholen ist.
19. (Bestellung des Fachbeirates).

#### § 14

##### Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von 5 Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren.
- (2) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- (3) Als Mitglied (Ersatzmitglied) des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied zu vertreten gesetzlich oder durch besondere Bevollmächtigung befugt ist. Erlischt die gesetzliche Bevollmächtigung, scheidet das Vorstandsmitglied, sofern keine besondere Bevollmächtigung ausgesprochen wird, aus dem Vorstand aus. Ein durch eine besondere Bevollmächtigung in den Vorstand gewähltes Mitglied scheidet mit dem Entzug bzw. mit dem Erlöschen der Vollmacht aus dem Vorstand aus.

#### § 15

##### Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder mittels eingeschriebenen Briefes es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern (mindestens die Hälfte) beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

#### § 16

##### Wirkungsbereich des Obmannes

- (1) Dem Obmann obliegt:
  1. die Vertretung des Verbandes nach außen,
  2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
  3. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
  4. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit diese nicht dem(n) Geschäftsführer(n) übertragen ist (sind),
  5. die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit § 16 nichts anderes regelt,
  6. die Zeichnung für den Verband; Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte begründet oder aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, oder aus denen Verbindlichkeiten für den Verband erwachsen, sind jedoch vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, soweit § 16 nichts anderes regelt.
- (2) Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten und hierfür dessen nachträgliche Zustimmung einzuholen.
- (3) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes seinem Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes.

#### § 17

##### Geschäftsführer

- (1) Über Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Mit dem Bestellungsbeschluss ist zugleich auch dessen (deren) Befugnis zur Besorgung bestimmter

regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen und zu erteilen.

- (2) Der (Die) Geschäftsführer hat (haben) in den ihm (ihnen) übertragenen Aufgabenbereich für den Verband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hiedurch nicht berührt (§ 88e Abs. 7 WRG 1959).

§ 18

Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

- 1) Den Rechnungsprüfern obliegen:
1. die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse,
  2. die Prüfung des Rechnungsabschlusses,
  3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
  4. die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

§ 19

Wahl der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, die die Wählbarkeit im Sinne nach den Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen besitzen.

§ 20

Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung ("Schlichtung") der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und dem Verband aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeiten sowie die Entscheidung (Schlichtspruch in Bescheidform) in den Fällen des Abs. 2, wenn eine gütliche Beilegung nicht gelingt.
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- (3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.
- (4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung.
- (5) Soweit es sich um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes und Wahlvorganges, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen handelt sowie in den Fällen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtspruches ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde (Dachverband, wenn nicht vorhanden: Landeshauptmann) zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

§ 21

Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren 3 Mitglieder der Schlichtungsstelle und 3 Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amte scheidet.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
- (4) Als Mitglieder der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit im Sinne der Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen besitzt. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn diese Voraussetzung weggefallen ist.

§ 22

Voranschlag

- (1) Die Dauer der Geschäftsperiode beträgt 5 Jahre (maximal sechs Jahre), beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für jede Geschäftsperiode einen Entwurf des Voranschlages, der spätestens bis 15. November der dem Voranschlag vorangehenden Geschäftsperiode zu erstellen ist, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- (3) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (4) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Erfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (5) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.



- (6) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Absatz 4 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, wenn die Ausgabenüberschreitung insgesamt 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes ausmacht.

#### § 23

##### Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsabschluss, der vom Vorstand spätestens bis 31. März des der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen ist, hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.
- (2) Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht, jedoch spätestens eine Woche nach dem in Absatz 1 angeführten Zeitpunkt zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes, der binnen maximal zwei Monaten abzuschließen ist, zuzuleiten.
- (3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

#### § 24

##### Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln. (Es wird empfohlen, diese Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der NÖ Landesbuchhaltung, Abteilung 4, auszuarbeiten.)
- (2) Der Obmann des Verbandes übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus.
- (3) Dauert die Geschäftsperiode mehr als ein Jahr, hat der Ausschuss weiters jedenfalls eine jährliche Abrechnung, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu erstellen (§ 88d Abs. 1 WRG 1959). Grundlage für die jährliche Abrechnung sind die einzelnen Ansätze des Voranschlages. Die jährliche Abrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

#### § 25

##### Verbandsbuch

Beim Verband ist ein Buch zu führen, das zu enthalten hat:

- (1) die Satzung;
- (2) die einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen von Verbandsanlagen;
- (3) alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen;
- (4) durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
- (5) Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;
- (6) Verzeichnis der Verteidigungsabschnitte;
- (7) Betriebsvorschriften für die Verbandsanlagen;
- (8) sonstige Urkunden, wie Übereinkommen, Wasserrechtsbescheide.

#### § 26

##### Maßnahmen in Notstandsfällen

Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb betreffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewährten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen (§ 95 Abs. 2 WRG 1959).

#### § 27

##### Übertragung besonderer Aufgaben

- (1) Wird der Verband durch Verordnung berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von jedermann zu gewähren (§ 95 Abs. 1 WRG 1959).
- (2) Auf das Verfahren im übertragenen Wirkungsbereich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung (§ 97 Abs. 4 WRG).

#### § 28

##### Aufsicht über den Verband

Der Verband unterliegt der Aufsicht durch die Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### § 29

##### Allgemeines

- 1) Die Organe und Beauftragten des Verbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband weiter (§ 97 Abs. 1 WRG).

- 2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG).
- 3) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 97 Abs. 5 WRG).

§ 30

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 12 Abs. 6 dieser Satzungen seine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn der Weiterbestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt. Wurde das Verbandsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf der Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.
- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck, oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.
- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Verbandsmitglieder.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach Bescheid mäßigem Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.  
Bemerkung: Ein solcher Ausspruch wird erst dann erwartet werden können, wenn alle die Auflösung des Verbandes betreffenden von der Wasserrechtsbehörde zu treffenden Maßnahmen, wie Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, Liquidation des Verbandsvermögens im Sinne des § 95a WRG 1959, soweit dies nicht schon seitens des Verbandes geregelt wurde, erfüllt sind.

Anteil der Gemeinde Mansdorf an der Donau für den jährlichen Verwaltungsaufwand wird voraussichtlich € 100,- betragen. Das Verbandsbudget wird jährlich für das kommende Jahr beschlossen.

Antrag: Bgm. Christoph Windisch stellt den Antrag der Gründung des Verbandes „Katastrophenschutzverband – Hochwasser Donau Marchfeld“ zuzustimmen, sowie die vorliegenden Statuten zu genehmigen.

Abstimmung: Einstimmig.

**zu 06) Regionales RO-Programm Wiener Umland Nord-Ost - Stellungnahme**

Das Amt der NÖ Landesregierung beabsichtigt die Neudarstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Nördliches Wiener Umland, das nun die Regionalen Raumordnungsprogramme Wien Umland Nordwest, Wien Umland und Wien Umland Nordost übergeführt werden soll.

Die dazugehörigen Unterlagen sind durch 6 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag die Änderung zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: einstimmig.

**zu 07) Auftrag zur Archivierung von erhaltungswürdigen Unterlagen**

Im Archiv des Gemeindeamtes liegen erhaltungswürdige Akten auf, z.B. Heimatmatrikelbuch, Protokollbücher etc.

Diese werden sachgemäß verpackt und gelagert.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag Frau GGR Elisabeth Burger die Ermächtigung zu erteilen, diese Arbeiten für die Gemeinde Mansdorf an der Donau durchzuführen.

Abstimmung: einstimmig.

### **zu 08) Auftragsvergabe Wurzelstockfräsungen**

Folgende Angebote liegen vor:

Firma Kreitl, Raasdorf, vom 6.10.2014

€ 3.192,-- inkl. USt.

Firma Mazgut, Lasse, vom 5.11.2014

€ 1.749,00 UStfrei.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag den Auftrag an die Fa. Mazgut aus Lasse zum Preis von € 1.749,- zu vergeben.

Abstimmung: Einstimmig.

### **zu 09) Ankauf Rasenmäher**

Zwei Angebote liegen vor:

RLH € 5.990,- inkl. UST + ein Messersatz; 2 Jahre Garantie

EBM € 5.990,- inkl. UST, 2 Jahre Garantie

Die Lagerung erfolgt im Totenhaus.

Antrag: Bgm. Christoph Windisch stellt den Antrag den Ankauf des Modells Husquarna Rider 320 AWD zum Preis von € 5.990,- inkl. UST und einen Messer gratis beim Raiffeisen-Lagerhaus.

Abstimmung: einstimmig.

### **zu 10) Ankauf Weihnachtsbeleuchtung**

Von Wienstrom wird die Weihnachtsbeleuchtung zu jährlich € 2.201,28 angemietet. Ein Kaufangebot wurde mit € 5.988,48 gestellt.

Antrag: Bgm. Christoph Windisch stellt den Antrag, den Ankauf der gesamten Beleuchtung zum oa. Preis von € 5.988,48 inkl. UST.

Abstimmung: Einstimmig.

### **zu 11) Subventionsansuchen – NSG Hallenbetrieb 2013/14**

Seitens des NSG Donauauen wurde ein Antrag auf Subvention der Kosten des Hallenbetriebes in der Mittelschulgemeinde Orth a.d. Donau in Höhe von € 1.710,-- gestellt.

Antrag: Bgm. Christoph Windisch stellt den Antrag, die Subvention in Höhe von € 1710,- an den NSG Donauauen zu gewähren.

Abstimmung: Einstimmig.

### **zu 12) SC Mannsdorf – Ansuchen um Zusatzverpachtung**

Ein Antrag auf Zusatzverpachtung des Areals der Tennisplätze sowie der noch nicht rechtskräftig bewilligten Rodungsfläche wurde eingebracht.

Grundsätzliche Punkte sind vorab abzuklären.

- Jugendcontainer
- Zutritt weiterhin möglich am Trainingsplatz
- Lärmschutzwand
- Sicherstellung, dass Vorgaben eingehalten werden
- Ersatzaufforstung – Kosten

Antrag: GGR Franz Riedmlüller stellt den Antrag, die Kosten für die Ersatzaufforstung zu deckeln – Kosten für den SCM € 10.000,-; Rest Gemeinde.

Abstimmung: 1 Fürstimme; 11 Gegenstimmen.

Antrag: Bgm. Christoph Windisch stellt den Antrag,

- die Pachthöhe von € 150,- bis zur nächsten Verlängerung beizubehalten;
- Ersatzaufforstung: Die Kosten werden vom SCM übernommen;

- Der Jugendcontainer wird unverändert belassen;
- Der Trainingsplatz muss frei zugänglich bleiben und darf nicht versperrt sein;
- Der Bauausschuss der Gemeinde erhält die Kontrollfunktion;
- Ein Lärmschutz wird bei Bedarf durch den SCM errichtet.

Abstimmung: einstimmig.

**zu 14) WVA Mannsdorf BA 02 – Aufschließung, Gewerbegebiet – Finanzierungszuschuss; Fördervertrag**

Einer Förderung seitens der Kommunalkredit (BMLUW) mit der Auftragsnummer B200284 in Höhe von € 11.630,- wurde in Form eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses gewährt.

Antrag: Bgm. Christoph Windisch stellt den Antrag den vorliegenden Fördervertrag zu anzunehmen.

Abstimmung: Einstimmig.

**zu 15) Mathias Equiluz – Ankauf Bauland-Betriebsgebiet Solarweg**

Der Antrag des Herrn Equiluz zum Zukauf einer Grundstücksfläche von rund 750 m<sup>2</sup>, anschließend an sein derzeitiges Grundstück, zur Errichtung einer weiteren Halle wird verlesen.

Antrag: Bgm. Christoph Windisch stellt den Antrag Herrn Mathias Equiluz ein Betriebsgrundstück von rd. 750 m<sup>2</sup> zum Preis von € 35,- zuzüglich Nebenkosten zu verkaufen.

Abstimmung: 11 Fürstimmen; 1 Gegenstimme – GR Andreas Lindenbauer.

**zu 16) Heitzmann Andreas, Ankauf Betriebsgrundstück Solarweg**

Herr Heitzmann Andreas, wohnhaft in 1220 Wien, hat um Ankauf eines Betriebsgrundstückes in der Größe von 39 x 23 m, d.s. ca. 900 m<sup>2</sup>, im Anschluss an die Parzelle 304/2, angesucht. Errichtet werden soll eine Halle zur Anfertigung von Messer sowie eines Schulungsraumes.

Antrag: Bgm. Christoph Windisch stellt den Antrag ein ca. 900 m<sup>2</sup> großes Grundstück an Herrn Heitzmann Andreas zum Preis von € 35,- zuzüglich Nebenkosten zu verkaufen.

Abstimmung: Einstimmig.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 16. März 2015 genehmigt und unterfertigt.

Vorsitzender Bgm. Windisch Christoph eh.

Sekr. Ondrovics Renate eh.

ÖVP – GR Unger Doris eh.

UBLM – GR Placho Eva eh.